



Frankfurt School

**WILLKOMMEN AN DER
FRANKFURT SCHOOL**

**RECHT
1. SEMESTER – LV 3**

Übersicht der Lehrveranstaltungen in Semester 1



Übersicht der 3. Lehrveranstaltung

Systematik der heutigen Einheit

Block	Inhalt	Skript-Kapitel
I. Erlöschen von Schuldverhältnissen	Erfüllung, Leistungsort, Hinterlegung, Erlass, Aufrechnung und Leistungsverweigerungsrechte	5/2.5–5/2.6
II. Gläubiger- und Schuldnerwechsel	Abtretung, Wirkung der Abtretung, Schuldübernahme und Vertragsübernahme	5/2.9
III. Mehrheit von Gläubigern und Schuldern	Teilgläubiger, Gesamtgläubiger, Mitgläubiger, Teilschuldner und Gesamtschuldner	5/2.10
IV. Kaufvertrag	Pflichten aus § 433 BGB, Eigentumsvorbehalt, Mängelhaftung, Käuferrechte und Verjährung	5/3



Frankfurt School

I. ERLÖSCHEN VON SCHULDVERHÄLTNISSEN

Oliver Michaelis



I. Erfüllung – Grundfall

§ 362 BGB und Leistung an den Gläubiger

ERFÜLLUNG



Erfüllung bedeutet das Erlöschen des Schuldverhältnisses durch Bewirkung der geschuldeten Leistung an den Gläubiger.

Oliver Michaelis

I. ERFÜLLUNG – GRUNDFALL

§ 362 BGB und Leistung an den Gläubiger

1 GLÄUBIGER UND LEISTUNGSERFOLG



Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird, § 362 Abs. 1 BGB.

2 LEISTUNGSBEGRIFF

✓ LEISTUNGSERFOLG



✗ LEISTUNGSVERSUCH



Leistung bedeutet: Bewirkung des geschuldeten Leistungserfolgs, nicht nur bloßer Leistungsversuch.

3 DRITTER UND BEWEISLAST

A) LEISTUNG AN EINEN DRITTEN



Wird an einen Dritten geleistet, tritt Erfüllung nur ein, wenn dieser empfangsberechtigt ist oder der Gläubiger die Leistung genehmigt.

B) BEWEISLAST



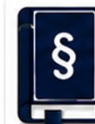
Wer Erfüllung behauptet, muss sie im Streitfall darlegen und beweisen; § 363 BGB enthält eine besondere Beweislastregel bei Annahme als Erfüllung.

4 GESETZESGRUNDLAGEN: BGB



§ 362 Erlöschen durch Leistung

- (1) Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.
- (2) Wird an einen Dritten zum Zwecke der Erfüllung geleistet, so findet die Vorschrift des § 185 Anwendung.



§ 363 Beweislast bei Annahme als Erfüllung

Hat der Gläubiger eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen, so trifft ihn die Beweislast, wenn er die Leistung deshalb nicht als Erfüllung gelten lassen will, weil sie eine andere als die geschuldete Leistung oder weil sie unvollständig gewesen sei.



MERKSATZ: Erfüllung setzt nicht nur ein Tätigwerden, sondern den Eintritt des geschuldeten Leistungserfolgs voraus. Maßgeblich sind die richtige Leistung, der richtige Empfänger und der Zeitpunkt des Leistungserfolgs.

I. Leistung an Erfüllungs statt / erfüllungshalber

**ERFÜLLUNGS
HALBER**



§ 364 BGB

Oliver Michaelis

LEISTUNG AN ERFÜLLUNGS STATT / ERFÜLLUNGSHALBER

§ 364 BGB

1 ANNAHME AN ERFÜLLUNGS STATT § 364 Abs. 1 BGB



Nimmt der Gläubiger eine andere als die geschuldete Leistung an Erfüllungs statt an, erlischt das Schuldverhältnis, **§ 364 Abs. 1 BGB**.

2 LEISTUNG ERFÜLLUNGSHALBER § 364 Abs. 2 BGB



Bei einer Leistung erfüllungshalber soll die ursprüngliche Forderung zunächst bestehen bleiben; sie erlischt erst, wenn der Gläubiger aus dem Ersatzmittel befriedigt wird, **§ 364 Abs. 2 BGB**.

3 KLASSISCHER UNTERSCHIED § 364 Abs. 1 und Abs. 2 BGB

ENDGÜLTIGE ANNAHME
als Ersatzleistung



VS.

VORLÄUFIGE ANNAHME
als Befriedigungsmittel



Klassischer Unterschied: endgültige Annahme als Ersatzleistung (**§ 364 Abs. 1 BGB**) oder nur vorläufige Annahme als Befriedigungsmittel (**§ 364 Abs. 2 BGB**).

4 RECHTLICHE EINORDNUNG § 133, 157 BGB



Die rechtliche Einordnung erfolgt durch Auslegung der Vereinbarung und der Umstände, **§§ 133, 157 BGB**.



MERKSATZ: § 364 Abs. 1 BGB betrifft die Leistung an Erfüllungs statt; § 364 Abs. 2 BGB die Leistung erfüllungshalber. Maßgeblich sind die Vereinbarung der Parteien und deren Auslegung nach **§§ 133, 157 BGB**.

I. Leistungsort und Geldschuld

LEISTUNGORT UND GELDSCHULD



§§ 269, 270 BGB



Oliver Michaelis

Leistungsort und Geldschuld

§§ 269, 270 BGB

1 ALLGEMEINER GRUNDSATZ § 269 Abs. 1 BGB



Ist ein Leistungsort weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, ist nach § 269 Abs. 1 BGB grundsätzlich am Wohnsitz des Schuldners zu leisten.

2 HOLSCHULD § 269 Abs. 1 BGB



Holschuld: Leistungs- und Erfolgsort liegen beim Schuldner (§ 269 Abs. 1 BGB, wenn nichts anderes bestimmt ist).

3 BRINGSCHULD § 269 Abs. 1 BGB



Bringschuld: Leistungs- und Erfolgsort liegen beim Gläubiger (abweichende Bestimmung i.S.d. § 269 Abs. 1 BGB).

4 SCHICKSCHULD / GELDSCHULD § 270 Abs. 1, 4 BGB



Schickschuld: Leistungshandlung beim Schuldner, Leistungserfolg beim Gläubiger. Geld hat der Schuldner nach § 270 Abs. 1 BGB in Zweifel auf eigene Gefahr und Kosten zu übermitteln, § 270 Abs. 4 BGB lässt den Leistungsort unberührt.

Geldschuld = regelmäßig Schickschuld



MERKSATZ: § 269 BGB bestimmt im Zweifel den Leistungsort. Holschuld, Bringschuld und Schickschuld unterscheiden sich danach, wo Leistungsort und Erfolg eintreten. Für Geldschulden ordnet § 270 Abs. 1 BGB die Übermittlung auf Gefahr und Kosten des Schuldners an; § 270 Abs. 4 BGB ändert den Leistungsort nicht.

I. Hinterlegung und Erlass

HINTERLEGUNG UND ERLASS



§§ 372 ff., 397 BGB

Oliver Michaelis

Hinterlegung und Erlass

§§ 372 ff., 397 BGB

1 HINTERLEGUNG §§ 372 ff. BGB



- Hinterlegung ist zulässig, wenn der Gläubiger in Annahmeverzug ist oder der Schuldner aus einem anderen in der Person des Gläubigers liegenden Grund seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann, **§ 372 S. 1 BGB**.
- Hinterlegt werden können Geld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und Kostbarkeiten, **§ 372 S. 1 BGB**.
- Die Hinterlegung erfolgt für den Leistungsort bei der zuständigen Hinterlegungsstelle; der Schuldner hat den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, **§ 374 BGB**.
- Die Schuldner kann die hinterlegte Sache grundsätzlich zurücknehmen, **§ 376 BGB**.
- Wird die Rücknahme ausgeschlossen, so wirkt die Hinterlegung wie die Leistung an den Gläubiger, **§ 378 BGB**.

HINTERLEGUNG (sichert Leistung)



- Zweck: schuldbefreiende Leistung im Störfall.
- Rechtsgrundlage: **§§ 372 ff. BGB**.
- Rücknahme grundsätzlich möglich: **§ 376 BGB**.
- Schuldbefreiung bei ausgeschlossener Rücknahme: **§ 378 BGB**.

2 ERLASS § 397 BGB



- Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner die Schuld durch Vertrag erlässt, **§ 397 Abs. 1 BGB**.
- Der Erlass ist kein einseitiger Verzicht, sondern eine vertragliche Einigung, **§ 397 Abs. 1 BGB**.
- Dem Erlass steht es gleich, wenn der Gläubiger durch Vertrag anerkennt, dass das Schuldverhältnis nicht besteht, **§ 397 Abs. 2 BGB**.

ERLASS (beendet Schuld)



- Zweck: Aufhebung des Schuldverhältnisses.
- Rechtsgrundlage: **§ 397 BGB**.
- Wirkung: Schuld erlischt.
- Vertragliche Einigung erforderlich; auch negatives Schuldanerkenntnis möglich, **§ 397 Abs. 1, 2 BGB**.

ABGRENZUNG



- Hinterlegung ermöglicht Erfüllung ohne Mitwirkung des Gläubigers, **§§ 372, 378 BGB**.
- Erlass beendet die Schuld durch vertragliche Einigung, **§ 397 Abs. 1 BGB**.
- Beide Institute beenden die Verbindlichkeit auf unterschiedliche Weise.



MERKSATZ: Hinterlegung dient der schuldbefreienden Leistung in besonderen Störfällen; der Erlass beseitigt die Forderung durch vertragliche Einigung.

I. Aufrechnung

AUFRECHNUNG



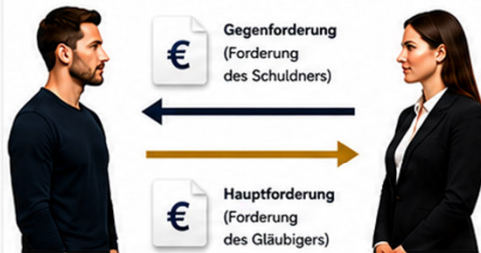
§§ 387 ff. BGB

Oliver Michaelis

Aufrechnung

§§ 387 ff. BGB

1 AUFRECHNUNGSLAGE § 387 BGB



Aufrechnung setzt voraus, dass zwei Personen einander gleichartige Leistungen schulden, § 387 BGB.

2 VORAUSSETZUNGEN DER AUFRECHNUNG §§ 387, 390, 393, 394 BGB

A Gegenseitigkeit § 387 BGB



Die Forderungen bestehen wechselseitig zwischen den Parteien.

B Gleichartigkeit § 387 BGB



Die Forderungen müssen gleichartig sein (z. B. Geld gegen Geld, Ware gegen Ware).

C Gegenforderung fällig § 387 BGB



Die Gegenforderung des Schuldners muss fällig und durchsetzbar sein.

D Hauptforderung erfüllbar § 387 BGB



Die Hauptforderung des Gläubigers muss erfüllbar sein (keine Unmöglichkeit oder Leistungsverweigerungsrechte).

E Kein Ausschluss / keine Einrede §§ 390, 393, 394 BGB



Es darf kein Aufrechnungsverbot bestehen und keine entgegenstehende Einrede den Schuldner schützen.

3 AUFRECHNUNGSERKLÄRUNG § 388 S. 1, 2 BGB



Die Aufrechnung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil; die Erklärung erfolgt unbedingt, § 388 S. 1, 2 BGB.

4 RECHTSFOLGE § 389 BGB



Die Forderungen erlöschen, soweit sie sich decken, und zwar mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt, in dem sie sich erstmals aufrechnenbar gegenüberstanden, § 389 BGB.

5 AUSSCHLÜSSE / GRENZEN §§ 390–394 BGB

Einrede § 390 BGB



Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, soweit das Gesetz sie verbietet oder die Einrede besteht.

Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung § 393 BGB



Aufrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung herrührt.

Unpfändbare Forderung § 394 BGB



Nicht pfändbare oder nicht übertragbare Forderungen können nicht zur Aufrechnung gestellt werden.

i Sonderregeln und weitere Ausschlüsse bestehen in den §§ 395, 396 BGB.



MERKSATZ: Die Aufrechnung ist ein Gestaltungsrecht. Liegen die Voraussetzungen des § 387 BGB vor, bringt die Erklärung nach § 388 BGB die wechselseitigen Forderungen nach § 389 BGB zum Erlöschen, soweit sie sich decken.

I. Leistungsverweigerungsrechte

LEISTUNGS- VERWEIGERUNGS- RECHTE



Oliver Michaelis

1 ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT § 273 Abs. 1 BGB



- Der Schuldner darf die Leistung verweigern, wenn ihm gegen den Gläubiger ein fälliger Gegenanspruch aus demselben rechtlichen Verhältnis zusteht.
- Sicherheitsleistung kann das Recht abwenden, § 273 Abs. 3 BGB.
- Wird auf Leistung geklagt, erfolgt die Verurteilung grundsätzlich Zug um Zug, § 274 Abs. 1 BGB.

2 EINREDE DES NICHT ERFÜLLTEN VERTRAGS § 320 Abs. 1 S. 1 BGB



- Bei gegenseitigen Verträgen kann der zur Leistung Verpflichtete die Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, wenn er nicht zur Vorleistung verpflichtet ist.
- Bei Teilleistung nur eingeschränkt, § 320 Abs. 2 BGB.
- Bei Klage auf Leistung: Verurteilung Zug um Zug, § 322 Abs. 1 BGB.

3 ABGRENZUNG § 273 / § 320

§ 273 BGB	VS.	§ 320 BGB
dasselbe rechtliche Verhältnis		gegenseitiger Vertrag
Konnexität		synallagmatisches Austauschverhältnis
auch außerhalb gegenseitiger Verträge möglich		keine Vorleistungspflicht des Leistenden
fälliger Gegenanspruch erforderlich		Gegenleistung noch nicht bewirkt

4 RECHTSFOLGE

- Beide Rechte führen regelmäßig nicht zum Erlöschen der Forderung, sondern nur zur vorläufigen Leistungsverweigerung.
- Im Prozess regelmäßig Zug um Zug, §§ 274 Abs. 1, 322 Abs. 1 BGB.



MERKSATZ: § 273 BGB schützt den Schuldner bei fälligem Gegenanspruch aus demselben rechtlichen Verhältnis. § 320 BGB betrifft das Synallagma des gegenseitigen Vertrags. Beide Rechte hemmen die Leistung, beseitigen die Forderung aber nicht.

Beispiel 1: Scheck statt Zahlung

Fallbeispiel mit Musterlösung

Sachverhalt 1:

K schuldet der B-Bank 3.000 EUR.

Statt sofortiger Zahlung übergibt K einen Scheck. Die Bank nimmt den Scheck entgegen, erklärt aber nicht ausdrücklich, dass damit die Schuld endgültig erledigt sei.

Frage:

Ist die Forderung der Bank bereits mit Übergabe des Schecks erloschen?



Beispiel 1: Scheck statt Zahlung

Fallbeispiel mit Musterlösung

Sachverhalt 1:

K schuldet der B-Bank 3.000 EUR.

Statt sofortiger Zahlung übergibt K einen Scheck. Die Bank nimmt den Scheck entgegen, erklärt aber nicht ausdrücklich, dass damit die Schuld endgültig erledigt sei.

Frage:

Ist die Forderung der Bank bereits mit Übergabe des Schecks erloschen?



Musterlösung 1:

Die geschuldete Leistung war Zahlung von 3.000 EUR.

Die Übergabe eines Schecks kann je nach Vereinbarung an Erfüllung statt oder erfüllungshalber erfolgen.

Ohne eindeutige endgültige Annahme spricht regelmäßig viel dafür, dass die Bank zunächst nur erfüllungshalber annimmt.

Ergebnis:

Die Forderung erlischt grundsätzlich erst, wenn die Bank aus dem Scheck befriedigt wird.

Beispiel 2: Aufrechnung mit Gebührenforderung

Fallbeispiel mit Musterlösung

Sachverhalt 2:

K verlangt von der Bank Rückzahlung von 500 EUR.

Die Bank hat gegen K eine fällige und unstrittige Entgeltforderung über 200 EUR aus demselben Vertragsverhältnis.

Sie erklärt folglich gegenüber K die Aufrechnung.

Frage:

In welcher Höhe besteht der Anspruch des K fort?



Beispiel 2: Aufrechnung mit Gebührenforderung

Fallbeispiel mit Musterlösung

Sachverhalt 2:

K verlangt von der Bank Rückzahlung von 500 EUR.

Die Bank hat gegen K eine fällige und unstreitige Entgeltforderung über 200 EUR aus demselben Vertragsverhältnis.

Sie erklärt folglich gegenüber K die Aufrechnung.

Frage:

In welcher Höhe besteht der Anspruch des K fort?



Musterlösung 2:

K und Bank stehen sich wechselseitig als Gläubiger und Schuldner gegenüber.

Beide Forderungen sind auf Geld gerichtet und damit gleichartig.

Die Gegenforderung der Bank ist fällig; die Forderung des K ist erfüllbar.

Durch Aufrechnungserklärung erlöschen die Forderungen, soweit sie sich decken, § 389 BGB.

Ergebnis:

K kann noch 300 EUR verlangen.



Frankfurt School

II. GLÄUBIGER- UND SCHULDNERWECHSEL

Oliver Michaelis



II. Abtretung

Abtretung



§§ 398–413 BGB

Oliver Michaelis

1 Grundgedanke



- Bei der Abtretung überträgt der bisherige Gläubiger (Zedent) eine Forderung durch Vertrag auf den neuen Gläubiger (Zessionar), § 398 S. 1 BGB.
- Die Forderung geht mit Abschluss der Abtretungsvereinbarung auf den Zessionar über, § 398 S. 2 BGB.
- Welche Forderung übertragen wird, ergibt sich aus Vereinbarung und Bestimmbarkeit der Forderungsgegenstands, § 398 BGB.

2 Voraussetzungen

Abtretbare Forderung	Einigung	Bestimmbarkeit	Kein Ausschluss	Keine unpfändbare Forderung
Die Forderung muss übertragbar sein, § 398 BGB.	Erforderlich ist ein Vertrag zwischen Zedent und Zessionar, § 398 S. 1 BGB.	Die abgetretene Forderung muss bestimmbar sein, § 398 BGB.	Eine Abtretung ist ausgeschlossen bei Inhaltsänderung oder Vereinbarung eines Abtretungsverbots, § 399 BGB.	Unpfändbare Forderungen sind nicht abtretbar, § 400 BGB.

3 Wirkungen der Abtretung



- Mit der Abtretung tritt der Zessionar in die Gläubigerstellung ein, § 398 BGB.
- Nebenrechte gehen grundsätzlich mit über, insbesondere Hypotheken, Pfandrechte und Bürgschaften, § 401 Abs. 1 BGB.
- Der Zedent hat dem Zessionar die zur Geltendmachung nötigen Auskünfte zu erteilen und Urkunden herauszugeben, § 402 BGB.

4 Schuldnerschutz und Leistung



- Leistet der Schuldner nach der Abtretung in Unkenntnis an den bisherigen Gläubiger, wirkt die Leistung befreiend, § 407 Abs. 1 BGB.
- Nach Kenntnis der Abtretung muss der Schuldner an den Zessionar leisten.
- Der Schuldner kann die Leistung verweigern, bis ihm die Abtretung durch eine vom bisherigen Gläubiger ausgestellte Urkunde nachgewiesen wird, § 410 Abs. 1 BGB.
- Bei mehrfacher Abtretung oder Verfügung schützt das Gesetz den gutgläubigen Schuldner in den Grenzen der §§ 408, 409 BGB.

5 Einwendungen und Aufrechnung



- Der Schuldner kann dem Zessionar alle Einwendungen entgegensetzen, die ihm zur Zeit der Abtretung gegen die Forderung zustanden, § 404 BGB.
- Rechte aus einem zwischen Schuldner und bisherigem Gläubiger vereinbarten Leistungsverweigerungsrecht bleiben beachtlich, § 404 BGB.
- Mit einer Forderung gegen den bisherigen Gläubiger kann der Schuldner unter den Voraussetzungen des § 406 BGB aufrechnen.
- Für den Übergang von Hypotheken- und sonstigen Sicherungsrechten gelten ergänzend §§ 401, 412 BGB.



Merksatz: Die Abtretung ist der gesetzliche Forderungsübergang durch Vertrag zwischen Zedent und Zessionar (§ 398 BGB). Grenzen ergeben sich vor allem aus §§ 399, 400 BGB; geschützt wird der Schuldner insbesondere durch §§ 404, 406, 407 und 410 BGB.

II. Wirkung der Abtretung

Wirkungen der Abtretung



§§ 398, 401, 402,
404, 406, 407 BGB

Oliver Michaelis

1 Grundwirkung



- Mit der Abtretung geht die Forderung vom bisherigen Gläubiger auf den neuen Gläubiger über, § 398 S. 1 BGB.
- Der Zessionar tritt in die Gläubigerstellung ein.
- Der Schuldner schuldet die Leistung nun grundsätzlich an den neuen Gläubiger.

2 Akzessorische Nebenrechte



- Mit der abgetretenen Forderung gehen die Hypotheken, Pfandrechte und sonstigen für sie bestehenden Nebenrechte auf den neuen Gläubiger über, § 401 Abs. 1 BGB.
- Der bisherige Gläubiger hat dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen und Urkunden herauszugeben, § 402 BGB.
- Akzessorische Sicherheiten folgen grundsätzlich der Forderung.

3 Einwendungen des Schuldners



- Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren, § 404 BGB.
- Eine bereits bestehende Rechtsposition des Schuldners bleibt damit gewahrt.
- Aufrechnung mit einer Gegenforderung ist unter den Voraussetzungen des § 406 BGB möglich.

4 Leistung in Unkenntnis



- Leistet der Schuldner in Unkenntnis der Abtretung an den bisherigen Gläubiger, so muss der neue Gläubiger diese Leistung grundsätzlich gegen sich gelten lassen, § 407 Abs. 1 BGB.
- Der gutgläubige Schuldner wird geschützt.
- Die bereits bewirkte Leistung wirkt befreiend.

5 Schutzgedanke / Gesamtaussage



Die Abtretung verschlechtert die Rechtsstellung des Schuldners daher nicht ohne Weiteres.



Der gesetzliche Schuldnerschutz zeigt sich insbesondere in §§ 404, 406 und 407 BGB.



Im Ergebnis bleiben bestehende Einwendungen und gutgläubig bewirkte Leistungen beachtlich.



Merksatz: Die Abtretung verlagert die Forderung auf den neuen Gläubiger (§ 398 BGB). Mit übergehen akzessorische Nebenrechte (§ 401 Abs. 1 BGB); der Schuldner bleibt durch Einwendungen (§ 404 BGB), Aufrechnung (§ 406 BGB) und Leistung in Unkenntnis (§ 407 Abs. 1 BGB) geschützt.

II. Grenzen und Schuldnerschutz bei Abtretung

Grenzen und Schuldnerschutz bei der Abtretung



§§ 399, 400, 404,
406–410 BGB

Oliver Michaelis

1 Abtretungsverbote



- Eine Forderung ist nicht abtretbar, wenn die Leistung an einen anderen nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann, § 399 Abs. 1 BGB.
- Die Abtretung ist ferner ausgeschlossen, wenn sie durch Vereinbarung mit dem Schuldner untersagt ist, § 399 Abs. 2 BGB.
- Unpfändbare Forderungen sind nicht abtretbar, § 400 BGB.

2 Einwendungen des Schuldners



- Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger alle Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren, § 404 BGB.
- Die Rechtsstellung des Schuldners soll sich durch den Gläubigerwechsel nicht verschlechtern.

3 Aufrechnung



- Mit einer Forderung gegen den bisherigen Gläubiger kann der Schuldner unter den Voraussetzungen des § 406 BGB auch gegenüber dem neuen Gläubiger aufrechnen.
- Maßgeblich ist der besondere Schutzmechanismus des § 406 BGB.

4 Leistung in Unkenntnis



- Leistet der Schuldner in Unkenntnis der Abtretung an den bisherigen Gläubiger, wirkt die Leistung befreiend, § 407 Abs. 1 BGB.
- Entsprechendes gilt für Rechtsgeschäfte in Ansehung der Forderung, § 407 Abs. 2 BGB.
- Der gutgläubige Schuldner wird geschützt.

5 Legitimation und weitere Schutzvorschriften



- Bei mehrfacher Abtretung und mehrfachen Verfügungen greifen die Schutzvorschriften der §§ 408, 409 BGB.
- Der Schuldner kann die Leistung verweigern, bis ihm der bisherige Gläubiger die Abtretung anzeigt oder der neue Gläubiger eine vom bisherigen Gläubiger ausgestellte Abtretungsurkunde vorlegt, § 410 Abs. 1 BGB.
- Wird die Urkunde vorgelegt, muss der Schuldner an den ausgewiesenen Gläubiger leisten, § 410 BGB.



Merksatz: Die Grenzen der Abtretung ergeben sich vor allem aus §§ 399, 400 BGB. Der Schuldner bleibt insbesondere durch §§ 404, 406, 407 sowie §§ 408–410 BGB geschützt; seine Rechtsstellung soll sich durch den Gläubigerwechsel nicht ohne Weiteres verschlechtern.

II. Schuldübernahme und Schuldbeitritt

Schuldübernahme und Schuldbeitritt im Überblick



§§ 414–427 BGB

Oliver Michaelis

1 Schuldübernahme (§§ 414–419 BGB)

Ein neuer Schuldner (Übernehmer) tritt an die Stelle des bisherigen Schuldners und übernimmt dessen Schuld gegenüber dem Gläubiger.

1.1 Voraussetzungen



- Einigung zwischen Gläubiger, bisherigem Schuldner und neuem Schuldner.
- Der Gläubiger muss der Schuldübernahme zustimmen.
- Der neue Schuldner muss leistungsfähig sein.

1.2 Rechtsfolge



- Der neue Schuldner tritt in die Rechte und Pflichten aus dem Schuldverhältnis ein.
- Der bisherige Schuldner wird grundsätzlich von der Schuld befreit.
- Eine abweichende Vereinbarung ist möglich (z. B. Gesamtschuld).

1.3 Besonderheiten

- Schutz des Gläubigers**
Der Gläubiger kann die Zustimmung verweigern, wenn seine Interessen gefährdet sind, § 415 BGB.
- Haftungsausschluss**
Ohne besondere Vereinbarung haftet der bisherige Schuldner nach der Übernahme nicht mehr, § 415 Abs. 1 BGB.
- Form**
Die Schuldübernahme bedarf keiner besonderen Form, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

2 Schuldbeitritt (§§ 421–427 BGB)

Ein Dritter (Beitretender) tritt zum bestehenden Schuldverhältnis hinzu und verpflichtet sich neben dem bisherigen Schuldner gegenüber dem Gläubiger.

2.1 Voraussetzungen



- Einigung zwischen Gläubiger und Beitretendem.
- Der Beitretende erklärt den Beitritt zum bestehenden Schuldverhältnis.
- Die Zustimmung des bisherigen Schuldners ist nicht erforderlich.

2.3 Besonderheiten

- Gesamtschuld**
Durch den Beitritt entsteht regelmäßig eine Gesamtschuld, § 421 BGB.
- Haftung bleibt bestehen**
Der bisherige Schuldner bleibt weiterhin verpflichtet und kann vom Beitretenden Regress verlangen.
- Widerruf des Beitritts**
Ein einmal erklärter Beitritt kann nicht einseitig widerrufen werden, § 424 BGB.
- Zeitpunkt des Beitritts**
Der Beitritt kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen.

2.2 Rechtsfolge



- Der Beitretende haftet neben dem bisherigen Schuldner.
- Der Gläubiger kann die Leistung von beiden verlangen.



MERKSATZ: Bei der Schuldübernahme tritt ein neuer Schuldner an die Stelle des bisherigen und befreit diesen – mit Zustimmung des Gläubigers. Beim Schuldbeitritt kommt ein weiterer Schuldner hinzu; es entsteht eine (in der Regel) Gesamtschuld.

II. Vertragsübernahme

Vertragsübernahme

keine allgemeine
Sonderregelung im BGB



Bezug:
§§ 398 ff., 414 ff.,
311 Abs. 1 BGB

Oliver Michaelis

1 Grundprinzip

Ein neuer Vertragspartner (Übernehmer) tritt mit Zustimmung des verbleibenden Vertragspartners an die Stelle des bisherigen Vertragspartners (Übergeber).



- ✓ Die Vertragsübernahme erfasst die gesamte Vertragsposition.
- ✓ Sie betrifft Rechte und Pflichten zugleich.
- ✓ Dogmatisch wird sie regelmäßig über Abtretung (§§ 398 ff. BGB) und Schuldübernahme (§§ 414 ff. BGB) erklärt.

2 Voraussetzungen



- ✓ Erforderlich ist eine Übernahmevereinbarung zwischen Übergeber und Übernehmer, § 311 Abs. 1 BGB.
- ✓ Der verbleibende Vertragspartner muss der Vertragsübernahme zustimmen.
- ✓ Sowohl das Grundgeschäft formbedürftig ist, ist die einschlägige Formvorschrift zu beachten (z. B. § 311b BGB).

3 Rechtsfolgen



- ✓ Der Übernehmer rückt in die Stellung des bisherigen Vertragspartners ein.
- ✓ Der Übergeber scheidet grundsätzlich aus dem Vertragsverhältnis aus.
- ✓ Für Forderungen und Schulden gelten ergänzend die Wertungen der §§ 398 ff. und §§ 414 ff. BGB.

4 Schutz des verbleibenden Vertragspartners



- ✓ Ohne seine Zustimmung kommt eine vollständige Vertragsübernahme grundsätzlich nicht zustande.
- ✓ Bestehende Einwendungen und Einreden sollen durch den Parteiwechsel nicht verloren gehen, vgl. §§ 404, 417 BGB.
- ✓ Der Parteiwechsel darf die Rechtsstellung des verbleibenden Vertragspartners nicht unbemerkt verschlechtern.

5 Abgrenzung



Abtretung
nur Forderung
§§ 398 ff. BGB



Schuldübernahme
nur Schuld
§§ 414 ff. BGB



Vertragsübernahme
gesamte
Vertragsposition
Kombination beider Bereiche



Merksatz: Die Vertragsübernahme ist im BGB nicht allgemein eigenständig geregelt. Sie ersetzt einen Vertragspartner in seiner gesamten Vertragsposition und setzt regelmäßig die Zustimmung des verbleibenden Vertragspartners voraus; dogmatisch stützt sie sich auf die §§ 398 ff. und §§ 414 ff. BGB.

Beispiel 3: Abtretung einer Darlehensforderung

Fallbeispiel mit Musterlösung

Sachverhalt 3:

Die C-Bank tritt ihre fällige Darlehensforderung gegen den K am 01.03.2026 an Inkassounternehmen I ab.

K wusste davon nichts und zahlt am 05.03.2026 (also nach der Abtretung) weiterhin an die C-Bank.

I verlangt am 10.03.2026 erneut die Zahlung von K.

Frage:

Muss K an I noch einmal zahlen?



Beispiel 3: Abtretung einer Darlehensforderung

Fallbeispiel mit Musterlösung

Sachverhalt 3:

Die C-Bank tritt ihre fällige Darlehensforderung gegen den K am 01.03.2026 an Inkassounternehmen I ab.

K wusste davon nichts und zahlt am 05.03.2026 (also nach der Abtretung) weiterhin an die C-Bank.

I verlangt am 10.03.2026 erneut die Zahlung von K.

Frage:

Muss K an I noch einmal zahlen?

Musterlösung 3:

Die Forderung konnte nach § 398 BGB grundsätzlich auf I übergehen.

K leistete aber in Unkenntnis der Abtretung an den bisherigen Gläubiger.

Nach § 407 Abs. 1 BGB muss der neue Gläubiger eine solche Leistung grundsätzlich gegen sich gelten lassen.

Ergebnis:

Soweit K wirksam an die C-Bank geleistet hat, kann I nicht nochmals Zahlung verlangen.



Frankfurt School



III. MEHRHEIT VON GLÄUBIGERN UND SCHULDNERN

Oliver Michaelis



III. Überblick zur Personenmehrheit

Überblick zur Personenmehrheit

§§ 420 ff., 428 ff., 432 BGB



Oliver Michaelis

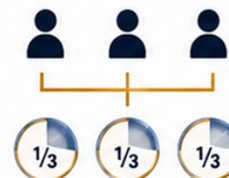
1 Forderungen mit Personenmehrheit

- Forderungen können mehreren Gläubigern zustehen oder gegen mehrere Schuldner gerichtet sein.
- Auf Gläubigerseite und auf Schuldnerseite sind unterschiedliche Rechtsformen zu unterscheiden.



2 Gläubigermehrheiten

Teilgläubigerschaft
Im Zweifel Teilung nach gleichen Anteilen.
§ 420 BGB



Gesamtgläubigerschaft
Jeder Gläubiger kann die ganze Leistung fordern.
§§ 428 ff. BGB

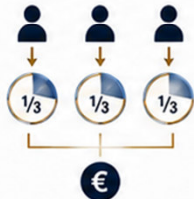


Mitgläubigerschaft
Forderung steht mehreren gemeinschaftlich zu.
§ 432 BGB



3 Schuldnermehrheiten

Teilschuld
Im Zweifel haftet jeder Schuldner nur anteilig.
§ 420 BGB



VS.

Gesamtschuld
Jeder Schuldner schuldet die ganze Leistung.
§§ 421 ff. BGB
Innenausgleich grundsätzlich nach § 426 BGB.



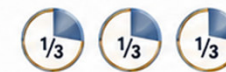
4 Grundregel des § 420 BGB



§ 420 BGB

§ 420 BGB bildet die Grundregel:

Sind mehrere eine teilbare Leistung schuldig oder zu fordern berechtigt, gilt im Zweifel Teilung nach gleichen Anteilen.



5 Abweichungen

Abweichungen ergeben sich aus Gesetz, Vertrag oder Natur der Leistung.



Gesetz

z. B. Gesamtschuld (§§ 421 ff. BGB), Gesamtgläubigerschaft (§§ 428 ff. BGB), Mitgläubigerschaft (§ 432 BGB)



Vertragliche Abrede

Abweichende Vereinbarung der Beteiligten.



Natur der Leistung

Unteilbare oder nicht vertretbare Leistungen.



MERKSATZ: Personenmehrheiten betreffen Gläubiger- und Schuldnerseite. § 420 BGB enthält die Grundregel der Teilung nach gleichen Anteilen. Abweichungen können sich insbesondere aus Gesetz, Vertrag oder Natur der Leistung ergeben.



III. Gläubigermehrheit

Gläubigermehrheit



§§ 420, 428 ff.,
432 BGB

Oliver Michaelis

1 Grundgedanke



- Eine Forderung kann mehreren Gläubigern zustehen.
- Welche Form vorliegt, ergibt sich aus Gesetz, Vereinbarung oder Auslegung des Schuldverhältnisses (§§ 133, 157 BGB).
- Bei teilbarer Leistung bildet § 420 BGB die Grundregel.

2 Teilgläubigerschaft



- Jeder Gläubiger kann nur seinen Anteil fordern, § 420 BGB.
- Im Zweifel gilt Teilung nach gleichen Anteilen, wenn mehrere eine teilbare Leistung zu fordern berechtigt sind, § 420 BGB.

3 Gesamtgläubigerschaft



- Jeder Gläubiger kann die ganze Leistung fordern; der Schuldner muss aber nur einmal leisten, § 428 BGB.
- Der Schuldner kann nach seinem Belieben an jeden Gesamtgläubiger leisten, § 428 BGB.
- Im Innenverhältnis sind die Gläubiger zu gleichen Anteilen berechtigt, soweit nichts anderes bestimmt ist, § 430 BGB.
- Wirkung der Leistung: §§ 428–430 BGB.

4 Mitgläubigerschaft



- Die Leistung kann nur von allen Gläubigern gemeinschaftlich gefordert werden, § 432 Abs. 1 BGB.
- Der Schuldner kann nur an alle gemeinschaftlich leisten, § 432 Abs. 1 BGB.

5 Abgrenzung und Praxiskern

	Teilgläubigerschaft	Gesamtgläubigerschaft	Mitgläubigerschaft
Wer darf fordern?	jeder nur seinen Anteil	jeder die ganze Leistung	nur alle gemeinsam
Wem darf der Schuldner leisten?	an den jeweiligen Teilgläubiger	an jeden Gesamtgläubiger	nur an alle gemeinsam
Maßgebliche Norm	§ 420 BGB	§§ 428–430 BGB	§ 432 Abs. 1 BGB



Merksatz: Die Gläubigermehrheit betrifft die Gläubigerseite einer Forderung. § 420 BGB regelt die Teilgläubigerschaft als Grundform bei teilbarer Leistung. §§ 428 ff. BGB betreffen die Gesamtgläubigerschaft, § 432 BGB die Mitgläubigerschaft.

III. Schuldnermehrheit und Gesamtschuld

Schuldnermehrheit



§§ 420, 421 ff.,
426 BGB

Oliver Michaelis

1 Grundgedanke



- Eine Forderung kann sich gegen mehrere Schuldner richten.
- Welche Form vorliegt, ergibt sich aus Gesetz, Vereinbarung oder Auslegung des Schuldverhältnisses (§§ 133, 157 BGB).
- Bei teilbarer Leistung bildet § 420 BGB die Grundregel.

2 Teilschuld



- Jeder Schuldner schuldet nur seinen Anteil, § 420 BGB.
- Im Zweifel gilt Teilung nach gleichen Anteilen, wenn mehrere eine teilbare Leistung schulden, § 420 BGB.
- Der Gläubiger kann von jedem Schuldner nur den jeweiligen Teil verlangen.

3 Gesamtschuld



- Jeder Schuldner schuldet die ganze Leistung; der Gläubiger kann die Leistung nach seinem Belieben von jedem Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern, § 421 BGB.
- Die Leistung eines Schuldners wirkt auch für die übrigen Schuldner, § 422 BGB.
- Im Innenverhältnis sind die Schuldner zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nichts anderes bestimmt ist, § 426 Abs. 1 BGB.
- Soweit ein Schuldner mehr als seinen Anteil leistet, kann er Ausgleich verlangen, § 426 Abs. 1 BGB.

4 Innenausgleich / Wirkung



- Erfüllt ein Schuldner die Forderung, wird auch für die übrigen Schuldner erfüllt, § 422 BGB.
- Der zahlende Gesamtschuldner kann anteiligen Ausgleich von den übrigen Schuldnern verlangen, § 426 Abs. 1 BGB.
- Die Forderung geht insoweit auf den zahlenden Schuldner über, § 426 Abs. 2 BGB.

5 Abgrenzung und Praxiskern

	Teilschuld	Gesamtschuld	Praxishinweis
Wer schuldet was?	jeder nur seinen Anteil	jeder die ganze Leistung	entscheidend für Reichweite des Anspruchs
Wen kann der Gläubiger in Anspruch nehmen?	nur wegen des jeweiligen Anteils	jeden Gesamtschuldner ganz oder teilweise	§ 421 BGB gibt dem Gläubiger Wahlfreiheit
Innenverhältnis	kein besonderer Ausgleich nötig	Ausgleich nach § 426 BGB	besonders klausur- und praxisrelevant
Maßgebliche Norm	§ 420 BGB	§§ 421, 422, 426 BGB	Abweichungen durch Gesetz oder Vertrag möglich



Merksatz: Bei Schuldnermehrheiten ist zwischen Teilschuld (§ 420 BGB) und Gesamtschuld (§§ 421 ff. BGB) zu unterscheiden. Während bei der Teilschuld jeder nur seinen Anteil schuldet, kann der Gläubiger bei der Gesamtschuld die ganze Leistung von jedem Schuldner verlangen; der Innenausgleich richtet sich regelmäßig nach § 426 BGB.

Beispiel 4: Zwei Darlehensnehmer

Fallbeispiel mit Musterlösung

Sachverhalt 4:

Oliver und Mina nehmen gemeinsam bei der D-Bank ein Darlehen in Höhe von 20.000 EUR auf. Im Vertrag steht, dass beide als Gesamtschuldner haften.

Oliver zahlt später die gesamte Restschuld an die Bank.

Frage:

Welche Folgen hat die Zahlung im Außenverhältnis zur Bank und im Innenverhältnis zwischen Oliver und Mina?



Beispiel 4: Zwei Darlehensnehmer

Fallbeispiel mit Musterlösung

Sachverhalt 4:

Oliver und Mina nehmen gemeinsam bei der D-Bank ein Darlehen in Höhe von 20.000 EUR auf.

Im Vertrag steht, dass beide als Gesamtschuldner haften.

Oliver zahlt später die gesamte Restschuld an die Bank.

Frage:

Welche Folgen hat die Zahlung im Außenverhältnis zur Bank und im Innenverhältnis zwischen Oliver und Mina?

Musterlösung 4:

Im **Außenverhältnis** durfte die Bank nach § 421 BGB grundsätzlich die ganze Leistung von Oliver verlangen.

Durch Zahlung wird die Bankforderung erfüllt, § 362 Abs. 1 BGB.

Im **Innenverhältnis** kommt ein Ausgleichsanspruch des Oliver gegen Mina nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB in Betracht, soweit keine andere interne Verteilung vereinbart wurde.

Ergebnis:

Bank befriedigt.

Ausgleich zwischen Oliver und Mina gesondert.

IV. KAUFVERTRAG

Oliver Michaelis



IV. Kaufvertrag – Grundstruktur

Kaufvertrag §§ 433–479 BGB



Der Kaufvertrag begründet **wechselseitige Hauptleistungspflichten** zwischen Verkäufer und Käufer.

Oliver Michaelis

1 Grundprinzip



Beim Kaufvertrag verpflichtet sich der Verkäufer zur Übergabe und Übereignung der Kaufsache sowie zur Verschaffung einer mangelfreien Sache. Der Käufer schuldet die Zahlung des Kaufpreises und die Abnahme.

§ 433 Abs. 1 S. 1, S. 2 und Abs. 2 BGB

2 Voraussetzungen



Vertragsschluss durch Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB



Einigung über Kaufsache und Kaufpreis, § 433 BGB



Geschäftsfähigkeit der Parteien, §§ 104 ff. BGB



Kein gesetzliches Verbot / keine Nichtigkeit, §§ 134, 138 BGB

3 Rechtsfolgen



Verkäufer:
Übergabe der Sache und Eigentumsverschaffung, § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

Verkäufer:
Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln, § 433 Abs. 1 S. 2 BGB

Käufer:
Zahlung des Kaufpreises und Abnahme, § 433 Abs. 2 BGB

4 Pflichten des Verkäufers



Übergabe der Kaufsache, § 433 Abs. 1 S. 1 BGB



Verschaffung des Eigentums, § 433 Abs. 1 S. 1 BGB



Freiheit von Sachmängeln, §§ 433 Abs. 1 S. 2, 434 BGB



Freiheit von Rechtsmängeln, §§ 433 Abs. 1 S. 2, 435 BGB

5 Pflichten des Käufers



Zahlung des Kaufpreises, § 433 Abs. 2 BGB



Abnahme der Kaufsache, § 433 Abs. 2 BGB



Annahmeverzug möglich bei Nichtabnahme, §§ 293 ff. BGB



Zahlungsverzug mit Verzugsfolgen, §§ 286, 288 BGB

6 Besonderheiten



Gefahrübergang grundsätzlich mit Übergabe, § 446 BGB



Rechte des Käufers bei Mängeln, § 437 BGB



Nacherfüllung, § 439 BGB



Rücktritt oder Minderung, §§ 323, 326 Abs. 5, 437 Nr. 2, 441 BGB



Merksatz: Der Kaufvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag. Der Verkäufer schuldet Übergabe, Eigentumsverschaffung und Mangelfreiheit; der Käufer schuldet Kaufpreiszahlung und Abnahme, § 433 BGB. Bei Mängeln richten sich die Rechte des Käufers vor allem nach §§ 437 ff. BGB.

IV. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalt

Bezug: §§ 449, 158, 929 BGB



Der Verkäufer bleibt
bis zur vollständigen
Kaufpreiszahlung
Eigentümer.

Oliver Michaelis

1 Grundprinzip



- ✓ Der Verkäufer übergibt die Sache sofort, behält aber das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises.
- ✓ Der Käufer erhält den Besitz und regelmäßig ein Anwartschaftsrecht.

§§ 449 Abs. 1, 158 Abs. 1, 929 S. 1 BGB

2 Voraussetzungen



- ✓ Wirksamer Kaufvertrag
- ✓ Einigung über den Eigentumsvorbehalt
- ✓ Übergabe der Sache
- ✓ Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt

§§ 433, 449 Abs. 1, 929 S. 1 BGB

3 Rechtsfolgen

Phase 1 – vor vollständiger Zahlung



Phase 2 – nach vollständiger Zahlung



§§ 449 Abs. 1, 158 Abs. 1 BGB

4 Einfacher Eigentumsvorbehalt



- ✓ Sichert die konkrete Kaufpreisforderung aus diesem Kaufvertrag.
- ✓ Standardfall des § 449 Abs. 1 BGB
- ✓ Eigentum geht mit vollständiger Kaufpreiszahlung über.

5 Varianten des Eigentumsvorbehalts

A Verlängerter Eigentumsvorbehalt



Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang wird erlaubt; die Forderung aus dem Weiterverkauf wird im Voraus abgetreten.

§§ 398 ff., 185 Abs. 1 BGB

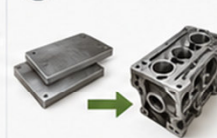
B Erweiterter Eigentumsvorbehalt



Eigentum geht erst über, wenn neben dem Kaufpreis auch weitere gesicherte Forderungen erfüllt sind.

vertragliche Gestaltung; Grenzen vor allem nach §§ 305 ff. BGB

C Verarbeitungsvorbehalt



Sicherung auch bei Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware.

vertragliche Gestaltung im Zusammenhang mit § 950 BGB

6 Besonderheiten / Grenzen



Varianten des Eigentumsvorbehalts beruhen weitgehend auf vertraglicher Gestaltung.



Klauseln müssen klar vereinbart und wirksam sein.



AGB-rechtliche Kontrolle insbesondere nach §§ 305 ff. BGB



Mit vollständiger Zahlung entfällt der Vorbehalt automatisch.



Merksatz: Der Eigentumsvorbehalt trennt Besitz und Eigentum: Der Käufer erhält die Sache sofort, das Eigentum verbleibt zunächst beim Verkäufer. Die Praxis kennt daneben insbesondere den einfachen, verlängerten, erweiterten und verarbeitungsbezogenen Eigentumsvorbehalt.

IV. Sachmangel – Grundsystem

Sachmängel im Kaufvertrag

§§ 433, 434, 437–439, 440,
441, 323, 326 Abs. 5, 280,
281, 283, 311a Abs. 2,
438 BGB



Oliver Michaelis

1 Grundprinzip



- ✓ Der Verkäufer schuldet dem Käufer eine mangelfreie Sache, § 433 Abs. 1 S. 2 BGB.
- ✓ Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Kaufsache bei Gefahrübergang nicht den Anforderungen des § 434 BGB entspricht.

4 Rechte des Käufers nach § 437 BGB

- 🔧 Nacherfüllung, §§ 437 Nr. 1, 439 BGB
- ↩️ Rücktritt, §§ 437 Nr. 2, 323 BGB
- € Minderung, §§ 437 Nr. 2, 441 BGB
- 👤 Schadensersatz, §§ 437 Nr. 3, 280, 281, 283, 311a Abs. 2 BGB
- 📄 Ersatz vergeblicher Aufwendungen, §§ 437 Nr. 3, 284 BGB
- ⚠️ Für Rücktritt statt Fristsetzung: § 440 BGB; bei unbehebbar Mängeln zusätzlich § 326 Abs. 5 BGB beachten.

2 Wann liegt ein Sachmangel vor?



Subjektive Anforderungen, § 434 Abs. 2 BGB

- vereinbarte Beschaffenheit
- vertraglich vorausgesetzte Verwendung
- vereinbartes Zubehör, Montage- oder Installationsanforderungen



Objektive Anforderungen, § 434 Abs. 3 BGB

- gewöhnliche Verwendung
- übliche Beschaffenheit
- Erwartung an Menge, Qualität, Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit



Montageanforderungen, § 434 Abs. 4 BGB

- fehlerhafte Montage durch den Verkäufer oder seine Erfüllungsgehilfen
- fehlerhafte Anleitung (IKEA-Klausel)



Falschlieferung oder Minderlieferung stehen einem Sachmangel gleich, § 434 Abs. 5 BGB.

5 Nacherfüllung als Vorrangrecht



- ✓ Der Käufer kann nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen, § 439 Abs. 1 BGB.
- ✓ Der Verkäufer trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, § 439 Abs. 2 BGB.
- ✓ Der Verkäufer kann die gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 4 BGB verweigern.
- ✓ Erst wenn die Nacherfüllung scheitert oder entbehrlich ist, kommen Rücktritt, Minderung und Schadensersatz in Betracht, §§ 437, 440 BGB.

3 Zeitpunkt und Prüfung



- ✓ Maßgeblich ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Gefahrübergangs, § 434 Abs. 1 BGB i. V. m. § 446 BGB.
- ✓ Zu prüfen ist, ob die Sache bei Übergabe mangelhaft war.
- ✓ Bei Versendung gelten die besonderen Regeln des Gefahrübergangs, § 447 BGB.

6 Verjährung und Grenzen



Mängelansprüche verjähren grundsätzlich in zwei Jahren, § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB.



Bei Bauwerken und bestimmten Baustoffen gelten längere Fristen, § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB.



Arglist des Verkäufers beeinflusst die Verjährung, § 438 Abs. 3 BGB.



Kenntnis des Käufers kann Ansprüche ausschließen, § 442 BGB.



Vertragliche Haftungsbeschränkungen unterliegen Grenzen, insbesondere § 444 BGB.



Merksatz: Sachmängel richten sich im Kaufrecht vor allem nach §§ 433, 434 und 437 ff. BGB. Entscheidend ist, ob die Sache bei Gefahrübergang den subjektiven, objektiven und Montageanforderungen entspricht. Rechtsfolge ist zunächst regelmäßig die Nacherfüllung; weitere Rechte folgen aus §§ 437 ff. BGB.

IV. Subjektive und objektive Anforderungen

Subjektive und objektive Anforderungen

§§ 433, 434, 446, 476 BGB

Für die Mangelfreiheit sind die konkret vereinbarten und die objektiven Anforderungen maßgeblich.



Oliver Michaelis

1 Grundprinzip



- ✓ Die Kaufsache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen entspricht, § 434 Abs. 1 BGB.
- ✓ Auf dieser Folie im Fokus: subjektive und objektive Anforderungen.

2 Subjektive Anforderungen



- ✓ Maßgeblich ist, was die Parteien konkret vereinbart haben, § 434 Abs. 2 BGB.
- ✓ Vereinbarte Beschaffenheit, § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB.
- ✓ Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB.
- ✓ Übergabe mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB.

3 Objektive Anforderungen



- ✓ Eignung für die gewöhnliche Verwendung, § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB.
- ✓ Übliche Beschaffenheit bei Sachen derselben Art und berechnete Käufererwartung, § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB.
- ✓ Hierzu gehören insbesondere Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale einschließlich Haltbarkeit, § 434 Abs. 3 S. 2 BGB.
- ✓ Entsprechung einer Probe oder einem Muster, § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BGB.
- ✓ Erwartbares Zubehör, Anleitungen und Verpackung, § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BGB.

4 Abweichung und Prüfung



- ✓ In der Prüfung sind die subjektiven und objektiven Anforderungen gesondert zu prüfen.
- ✓ Im Verbrauchsgüterkauf ist eine Abweichung von den objektiven Anforderungen nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 476 Abs. 1 BGB möglich.
- ✓ Maßgeblicher Zeitpunkt bleibt der Gefahrübergang, §§ 434 Abs. 1, 446 BGB.
- ✓ Fehlt es an einer Anforderungsebene, liegt ein Sachmangel vor.



Merksatz: Subjektive Anforderungen betreffen das konkret Vereinbarte; objektive Anforderungen sichern den allgemeinen Mindeststandard. Ein Sachmangel liegt bereits vor, wenn die Kaufsache bei Gefahrübergang eine dieser Anforderungsebenen nicht erfüllt, §§ 434 Abs. 1-3, 446 BGB.

IV. Waren mit digitalen Elementen

Kauf mit digitalen Elementen

Bezug:
§§ 327a Abs. 3, 434,
475b–475e, 477 BGB



Bei Waren mit digitalen Elementen gelten im Verbrauchsgüterkauf besondere Regeln zur Bereitstellung, Aktualisierung und Mängelhaftung.

Oliver Michaelis

1 Grundprinzip



- Eine Ware mit digitalen Elementen liegt vor, wenn die Ware digitale Produkte in solcher Weise enthält oder mit ihnen verbunden ist, dass sie ihre Funktionen ohne diese digitalen Elemente nicht erfüllen kann, § 327a Abs. 3 BGB.
- Im Verbrauchsgüterkauf gelten hierfür die kaufrechtlichen Sonderregeln der §§ 475b ff. BGB.

2 Anwendungsbereich und Mangelbegriff



- Die Sache muss den Anforderungen des § 434 BGB entsprechen; bei digitalen Elementen treten die Sonderregeln der §§ 475b, 475c BGB hinzu.
- Maßgeblich sind insbesondere vereinbarte Beschaffenheit und Funktion sowie die Einbindung der digitalen Elemente, §§ 434, 475b BGB.
- Fehlen erforderliche digitale Funktionen oder werden sie nicht ordnungsgemäß bereitgestellt, kann ein Sachmangel vorliegen, §§ 434, 475b BGB.

3 Aktualisierungspflicht



- Der Verkäufer muss Aktualisierungen bereitstellen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Ware erforderlich sind, insbesondere Sicherheitsupdates, § 475b BGB.
- Bei Waren mit dauerhafter Bereitstellung digitaler Elemente gelten besondere Bereitstellungs- und Aktualisierungspflichten, § 475c BGB.
- Der Verbraucher muss über verfügbare Updates informiert werden, §§ 475b, 475c BGB.

4 Maßgeblicher Zeitpunkt und Bereitstellungszeitraum



- Bei der Prüfung eines Mangels ist grundsätzlich auf den Gefahrübergang abzustellen, §§ 434, 446, 475b BGB.
- Bei dauerhafter Bereitstellung digitaler Elemente ist zusätzlich der vereinbarte Bereitstellungszeitraum maßgeblich, § 475c BGB.
- Im Verbrauchsgüterkauf wirkt zugunsten des Käufers die Beweislastregel des § 477 BGB.

5 Rechte des Käufers bei Mängeln



- Die Rechte des Käufers richten sich nach § 437 BGB.
- Vorrangig ist die Nacherfüllung, § 439 BGB.
- Daneben kommen Rücktritt oder Minderung in Betracht, §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5, 441 BGB.
- Außerdem sind Schadensersatz und Aufwendungsersatz möglich, §§ 437 Nr. 3, 280, 281, 283, 311a Abs. 2, 284 BGB.

6 Verhältnis zu §§ 327 ff. BGB / Besonderheiten



- Die §§ 327 ff. BGB regeln Verträge über digitale Produkte.
- Bei Waren mit digitalen Elementen bleibt der Vertrag Kaufrecht; die Sondervorschriften der §§ 475b ff. BGB ergänzen die allgemeinen kaufrechtlichen Regeln.
- Reine digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen ohne körperliche Ware unterfallen dagegen unmittelbar den §§ 327 ff. BGB.
- Typische Beispiele: Smartwatch, Smart-TV, vernetztes Haushaltsgerät, Fahrzeugsoftware.



Merksatz: Beim Kauf mit digitalen Elementen bleibt der Vertrag Kaufrecht. Besonderheiten ergeben sich vor allem aus §§ 475b und 475c BGB: Digitale Elemente müssen bereitgestellt und aktualisiert werden; bei Mängeln greifen die Rechte aus § 437 BGB.

IV. Gefahrübergang und Beweislast

Gefahrübergang und Beweislast

§§ 434 Abs. 1, 446, 447, 475 Abs. 2, 477 BGB

Maßgeblich ist regelmäßig, ob die Sache bei **Gefahrübergang mangelfrei** ist.

Im Verbrauchsgüterkauf gilt zugunsten des Verbrauchers eine **Beweislastvermutung** nach § 477 BGB.



Oliver Michaelis

1 Grundprinzip



- ✓ Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den Anforderungen des § 434 BGB entspricht, § 434 Abs. 1 BGB.
- ✓ Mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über, § 446 S. 1 BGB.
- ✓ Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer in Annahmeverzug gerät, § 446 S. 3 BGB.

2 Versendungskauf



- ✓ Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, geht die Gefahr mit der Auslieferung an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person über, § 447 Abs. 1 BGB.
- ✓ § 447 BGB betrifft den Versendungskauf und verlagert die Preisgefahr vor der tatsächlichen Übergabe an den Käufer.



3 Verbrauchsgüterkauf



- ✓ Beim Verbrauchsgüterkauf findet § 447 BGB grundsätzlich keine Anwendung, § 475 Abs. 2 BGB.
- ✓ Die Gefahr geht in diesen Fällen regelmäßig erst mit der Übergabe an den Verbraucher über.
- ✓ Ausnahme: Der Verbraucher beauftragt den Frachtführer selbst und der Unternehmer hatte ihm diese Person nicht zuvor benannt, § 475 Abs. 2 BGB.

4 Beweislast – Grundsatz



- ✓ Grundsätzlich muss der Käufer darlegen und beweisen, dass ein Sachmangel bei Gefahrübergang vorlag.
- ✓ Entscheidend ist deshalb die Verbindung von § 434 Abs. 1 BGB mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach §§ 446, 447 BGB.
- ✓ Tritt der Defekt erst später auf, genügt dies allein noch nicht; maßgeblich ist, ob seine Ursache bereits bei Gefahrübergang angelegt war.

5 Beweislastvermutung im Verbrauchsgüterkauf



- ✓ Zeigt sich innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang ein Sachmangel, wird vermutet, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, § 477 BGB.
- ✓ Die Vermutung gilt nicht, wenn sie mit der Art der Ware oder des Mangels unvereinbar ist, § 477 BGB.
- ✓ Praktische Folge: Innerhalb dieses Zeitraums muss regelmäßig der Unternehmer die Vermutung erschüttern.

6 Prüfungsschema und praktische Folge

- 1 Liegt ein Kaufvertrag vor? (§ 433 BGB)
- 2 Wann trat der Gefahrübergang ein? (§§ 446, 447, 475 Abs. 2 BGB)
- 3 Lag zu diesem Zeitpunkt ein Sachmangel i. S. d. § 434 BGB vor?
- 4 Wer trägt die Beweislast? (Grundsatz / § 477 BGB)
- 5 Welche Rechte folgen bei Mängeln? (§ 437 BGB)

Gefahrübergang und Beweislast entscheiden oft darüber, ob Gewährleistungsrechte erfolgreich durchgesetzt werden können.



Merksatz: Der Sachmangel muss grundsätzlich bei Gefahrübergang vorliegen. Maßgeblich sind regelmäßig §§ 434 Abs. 1, 446 und 447 BGB; im Verbrauchsgüterkauf greift zugunsten des Verbrauchers die Beweislastvermutung des § 477 BGB.

IV. Rechte des Käufers bei Mängeln

Rechte des Käufers bei Mängeln

§§ 437, 439, 440, 323, 326 Abs. 5, 441, 280, 281, 283, 311a Abs. 2, 284, 438 BGB

Liegt bei Gefahrübergang ein Mangel vor, richten sich die Rechte des Käufers nach § 437 BGB.

Vorrang hat grundsätzlich die Nacherfüllung.



Oliver Michaelis

1 Grundprinzip



- ✓ Bei Sach- oder Rechtsmängeln kann der Käufer die Rechte aus § 437 BGB geltend machen.
- ✓ Voraussetzung ist grundsätzlich, dass der Mangel bei Gefahrübergang vorlag, §§ 434, 435, 437 BGB.
- ✓ § 437 BGB bündelt Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz.

2 Nacherfüllung als Vorrangrecht



- ✓ Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen, § 439 Abs. 1 BGB.
- ✓ Der Verkäufer trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, § 439 Abs. 2 BGB.
- ✓ Der Verkäufer kann die gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 4 BGB verweigern.
- ✓ Die Nacherfüllung ist grundsätzlich vorrangig vor Rücktritt, Minderung und Schadensersatz statt der Leistung.

3 Rücktritt



- ✓ Der Käufer kann nach § 437 Nr. 2 BGB vom Vertrag zurücktreten.
- ✓ Grundsätzlich ist erfolglose Fristsetzung zur Nacherfüllung erforderlich, § 323 Abs. 1 BGB.
- ✓ Bei Unmöglichkeit oder bei einem Mangel genügt auch § 326 Abs. 5 BGB.
- ✓ Eine Fristsetzung ist in den Fällen des § 440 BGB entbehrlich.
- ✓ Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist, § 323 Abs. 5 S. 2 BGB.

4 Minderung



- ✓ Statt zurückzutreten kann der Käufer den Kaufpreis mindern, §§ 437 Nr. 2, 441 BGB.
- ✓ Für die Minderung gelten die Rücktrittsvoraussetzungen entsprechend, § 441 Abs. 1 S. 1 BGB.
- ✓ Die Minderung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer, § 441 Abs. 1 S. 1 BGB.
- ✓ Der Kaufpreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zum wirklichen Wert gestanden haben würde, § 441 Abs. 3 BGB.

5 Schadensersatz und Aufwendungsersatz



- ✓ Nach § 437 Nr. 3 BGB kann der Käufer Schadensersatz verlangen.
- ✓ Maßgeblich sind insbesondere §§ 280, 281 BGB; bei Unmöglichkeit § 283 BGB; bei anfänglicher Unmöglichkeit § 311a Abs. 2 BGB.
- ✓ Schadensersatz statt der Leistung setzt grundsätzlich erfolglose Fristsetzung voraus, § 281 Abs. 1 BGB.
- ✓ Ersatz vergeblicher Aufwendungen richtet sich nach §§ 437 Nr. 3, 284 BGB.

6 Prüfungsreihenfolge / praktische Folge

1. Kaufvertrag
2. Mangel bei Gefahrübergang
3. Vorrang der Nacherfüllung, § 439 BGB
4. Danach Rücktritt oder Minderung, §§ 323, 326 Abs. 5, 440, 441 BGB
5. Zusätzlich oder alternativ Schadensersatz / Aufwendungsersatz, §§ 280 ff., 284, 311a Abs. 2 BGB
6. Verjährung beachten, § 438 BGB

Welche Rechte im Ergebnis durchgreifen, hängt vor allem von Nacherfüllung, Fristsetzung und Erheblichkeit des Mangels ab.



Merksatz: § 437 BGB ist die zentrale Anspruchsgrundlage. Regelmäßig muss der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen (§ 439 BGB). Erst danach kommen Rücktritt, Minderung sowie Schadensersatz und Aufwendungsersatz in Betracht.

IV. Nacherfüllung

Nacherfüllung

§§ 437 Nr. 1, 439, 440 BGB

Vorrangiger
Primärbehelf des
Käufers bei Mängeln.



Oliver Michaelis

1 Grundprinzip



- ✓ Liegt ein Sach- oder Rechtsmangel vor, kann der Käufer Nacherfüllung verlangen, § 437 Nr. 1 BGB.
- ✓ Die Nacherfüllung ist der vorrangige Rechtsbehelf im Mängelrecht, § 439 BGB.
- ✓ Voraussetzung ist, dass der Mangel bei Gefahrübergang vorlag, §§ 434, 435, 437 BGB.

2 Wahlrecht des Käufers



- ✓ Der Käufer kann nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen, § 439 Abs. 1 BGB.
- ✓ Nachbesserung bedeutet Beseitigung des Mangels.
- ✓ Ersatzlieferung bedeutet Lieferung einer mangelfreien Sache.

3 Kosten und Ausbaurkosten



- ✓ Der Verkäufer trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, § 439 Abs. 2 BGB.
- ✓ Hat der Käufer die mangelhafte Sache eingebaut oder angebracht, umfasst die Nacherfüllung auch die erforderlichen Aus- und Einbaukosten, § 439 Abs. 3 BGB.
- ✓ Bei Ersatzlieferung kann der Verkäufer Rückgewähr der mangelhaften Sache verlangen, § 439 Abs. 6 BGB.

4 Grenzen / Verweigerung



- ✓ Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, § 439 Abs. 4 BGB.
- ✓ Maßgeblich sind insbesondere Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, Bedeutung des Mangels und die Frage, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden kann, § 439 Abs. 4 S. 2 BGB.
- ✓ Die andere Art der Nacherfüllung bleibt dann bestehen, § 439 Abs. 4 BGB.

5 Fehlschlagen und Entbehrlichkeit



- ✓ Weitere Mängelrechte setzen regelmäßig voraus, dass der Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung erhalten hat, §§ 323 Abs. 1, 281 Abs. 1 BGB.
- ✓ Eine Fristsetzung kann nach § 440 BGB entbehrlich sein.
- ✓ Die Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch in der Regel als fehlgeschlagen, § 440 S. 2 BGB.

6 Prüfungsreihenfolge / Folge

1. Kaufvertrag
2. Sach- oder Rechtsmangel
3. Mangel bei Gefahrübergang
4. Anspruch auf Nacherfüllung, § 437 Nr. 1, § 439 BGB
5. Erst nach Fehlschlagen / Verweigerung: Rücktritt, Minderung, Schadensersatz, §§ 440, 323, 441, 280, 281 BGB



Die Nacherfüllung strukturiert das gesamte kaufrechtliche Mängelrecht.



Merksatz: Die Nacherfüllung nach § 439 BGB ist der zentrale und vorrangige Rechtsbehelf des Käufers.

Der Käufer wählt zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung; erst bei Fehlschlagen, Verweigerung oder Entbehrlichkeit der Nacherfüllung kommen die weiteren Rechte aus § 437 BGB zum Tragen.

IV. Rücktritt

Rücktritt

§§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5, 346 ff., 349, 440 BGB

Löst der Käufer den Vertrag wirksam, wird der Kaufvertrag rückabgewickelt. Regelmäßig geht dem Rücktritt eine erfolglose Nacherfüllung voraus.



Oliver Michaelis

1 Grundprinzip



- ✓ Bei Sach- oder Rechtsmängeln kann der Käufer nach § 437 Nr. 2 BGB vom Vertrag zurücktreten.
- ✓ Voraussetzung ist regelmäßig, dass der Mangel bei Gefahrübergang vorlag, §§ 434, 435, 437 Nr. 2 BGB.
- ✓ Der Rücktritt ist ein Gestaltungsrecht und löst den Vertrag für die Zukunft in ein Rückgewährschuldverhältnis um.

2 Fristsetzung und Vorrang der Nacherfüllung



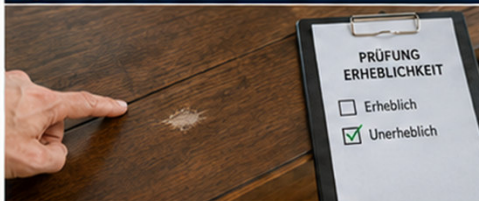
- ✓ Grundsätzlich muss der Käufer dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, § 323 Abs. 1 BGB.
- ✓ Der Rücktritt steht im Mängelrecht regelmäßig erst nachrangig neben dem Vorrang der Nacherfüllung, §§ 437 Nr. 2, 439 BGB.
- ✓ Erst nach erfolgloser Nacherfüllung kommen Rücktritt oder Minderung in Betracht.

3 Entbehrlichkeit der Frist



- ✓ Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert oder sie fehlgeschlagen ist, § 440 S. 1 BGB.
- ✓ Gleiches gilt, wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung unzumutbar ist, § 440 S. 1 BGB.
- ✓ Bei Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann der Käufer unter den Voraussetzungen des § 326 Abs. 5 BGB zurücktreten.

4 Ausschluss des Rücktritts



- ✓ Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist, § 323 Abs. 5 S. 2 BGB.
- ✓ Die Erheblichkeit des Mangels ist deshalb ein zentraler Prüfungspunkt.
- ✓ Nicht jeder Mangel rechtfertigt sofort die Lösung vom Vertrag.

5 Erklärung und Rechtsfolgen



- ✓ Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer, § 349 BGB.
- ✓ Nach dem Rücktritt sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen herauszugeben, § 346 Abs. 1 BGB.
- ✓ Die Rückgewähr hat grundsätzlich Zug um Zug zu erfolgen, § 348 BGB.
- ✓ Ist Naturalrestitution nicht möglich, können Wertersatzfragen nach § 346 Abs. 2 BGB entstehen.

6 Prüfungsreihenfolge / praktische Folge

1. Kaufvertrag
 2. Sach- oder Rechtsmangel (§§ 434, 435 BGB)
 3. Mangel bei Gefahrübergang
 4. Vorrang der Nacherfüllung / Fristsetzung oder Entbehrlichkeit (§§ 323, 440 BGB)
 5. Kein Ausschluss, insbesondere kein unerheblicher Mangel (§ 323 Abs. 5 S. 2 BGB)
 6. Rücktrittserklärung und Rückabwicklung (§§ 346 ff., 349 BGB)
- Der Rücktritt ist das zentrale Lösungsrecht des Käufers, wenn Nacherfüllung scheitert oder entbehrlich ist.



Merksatz: Der Rücktritt nach § 437 Nr. 2 BGB setzt im Kaufrecht regelmäßig eine erfolglose Nacherfüllung voraus.

Wirksam erklärt, führt er zur Rückabwicklung des Vertrags nach §§ 346 ff. BGB; ausgeschlossen ist er bei unerheblichem Mangel (§ 323 Abs. 5 S. 2 BGB).

IV. Minderung

Minderung

§§ 437 Nr. 2, 441 BGB

Der Käufer behält die Sache, setzt aber den Kaufpreis herab.

Regelmäßig geht der Minderung eine erfolgreiche Nacherfüllung voraus.



Oliver Michaelis

1 Grundprinzip



- ✓ Bei einem Sach- oder Rechtsmangel kann der Käufer statt des Rücktritts mindern, § 437 Nr. 2 BGB.
- ✓ Die Minderung ist ein Gestaltungsrecht und erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer, § 441 Abs. 1 S. 1 BGB.
- ✓ Der Vertrag bleibt bestehen; nur der Kaufpreis wird herabgesetzt, § 441 BGB.

4 Berechnung der Minderung



- ✓ Der Kaufpreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde, § 441 Abs. 3 BGB.
- ✓ Entscheidend ist also ein Verhältnisvergleich: Wert mangelfrei ↔ Wert mangelhaft.
- ✓ Die Minderung betrifft den Preis, nicht den Bestand des Vertrags.

$$\text{geminderter Kaufpreis} = \text{vereinbarter Kaufpreis} \times \frac{\text{wirklicher Wert}}{\text{Wert in mangelfreiem Zustand}}$$

2 Voraussetzungen und Vorrang der Nacherfüllung



- ✓ Voraussetzung ist regelmäßig, dass die Voraussetzungen des Rücktritts vorliegen, § 441 Abs. 1 S. 1 BGB.
- ✓ Daher muss der Käufer dem Verkäufer grundsätzlich zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung geben, §§ 437 Nr. 2, 439, 323 Abs. 1 BGB.
- ✓ Bei Unmöglichkeit oder Entbehrlichkeit der Frist kann sofort gemindert werden, §§ 326 Abs. 5, 440 BGB.

5 Rückzahlung des Mehrbetrags



- ✓ Ist der Kaufpreis bereits vollständig gezahlt, kann der Käufer den zu viel gezahlten Betrag zurückverlangen, § 441 Abs. 4 S. 1 BGB.
- ✓ Für die Rückabwicklung des Mehrbetrags gilt § 346 Abs. 1 BGB entsprechend, § 441 Abs. 44 S. 2 BGB.
- ✓ Der Käufer behält also die Sache und erhält nur die Preisdifferenz zurück.

3 Kein Ausschluss bei Unerheblichkeit



- ✓ Anders als der Rücktritt scheidet die Minderung nicht schon wegen eines nur unerheblichen Mangels aus.
- ✓ § 323 Abs. 5 S. 2 BGB steht der Minderung grundsätzlich nicht entgegen.
- ✓ Damit bleibt die Minderung das mildere Lösungsrecht des Käufers.

6 Prüfungsreihenfolge / praktische Folge

1. Kaufvertrag
2. Sach- oder Rechtsmangel (§§ 434, 435 BGB)
3. Mangel bei Gefahrübergang
4. Vorrang / Gelegenheit zur Nacherfüllung (§§ 439, 323 Abs. 1 BGB) oder Entbehrlichkeit (§ 440 BGB)
5. Minderungserklärung (§ 441 Abs. 1 BGB)
6. Minderungshöhe nach § 441 Abs. 3 BGB



Die Minderung ist besonders praktisch, wenn der Käufer die Sache behalten, aber nicht den vollen Preis zahlen will.



Merksatz: Die Minderung nach §§ 437 Nr. 2, 441 BGB lässt den Kaufvertrag bestehen, senkt aber den Kaufpreis. Regelmäßig setzt sie voraus, dass der Verkäufer Gelegenheit zur Nacherfüllung hatte; die Höhe bestimmt sich nach dem Verhältnis von mangelfreiem zu wirklichem Wert (§ 441 Abs. 3 BGB).

IV. Schadensersatz und Aufwendungsersatz

Schadensersatz und Aufwendungsersatz

§§ 437 Nr. 3, 280, 281,
283, 311a Abs. 2, 284,
440 BGB

Bei Mängeln kann der Käufer
unter den Voraussetzungen
des § 437 Nr. 3 BGB
Schadensersatz oder
Aufwendungsersatz verlangen.
Maßgeblich sind vor allem
Fristsetzung, Vertretenmüssen
und die Abgrenzung zwischen
Schadensersatz neben und
statt der Leistung.



Oliver Michaelis

1 Grundprinzip



- ✓ Bei einem Sach- oder Rechtsmangel kann der Käufer nach § 437 Nr. 3 BGB Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen.
- ✓ Voraussetzung ist grundsätzlich, dass der Mangel bei Gefahrübergang vorlag, §§ 434, 435, 437 BGB.
- ✓ Für Schadensersatz ist regelmäßig zusätzlich ein Vertretenmüssen des Verkäufers erforderlich, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.

2 Schadensersatz neben der Leistung



- ✓ Mangelfolgeschäden können über § 437 Nr. 3, § 280 Abs. 1 BGB ersetzt verlangt werden.
- ✓ Erfasst sind Schäden, die trotz möglicher Nacherfüllung zusätzlich entstanden sind.
- ✓ Eine Fristsetzung ist hierfür grundsätzlich nicht erforderlich.

3 Schadensersatz statt der Leistung



- ✓ Schadensersatz statt der Leistung richtet sich regelmäßig nach §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 BGB.
- ✓ Er setzt grundsätzlich eine erfolglose angemessene Frist zur Nacherfüllung voraus.
- ✓ Bei Unmöglichkeit gelten §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB; bei anfänglicher Unmöglichkeit § 311a Abs. 2 BGB.

4 Aufwendungsersatz



- ✓ Statt Schadensersatz statt der Leistung kann der Käufer Aufwendungsersatz verlangen, §§ 437 Nr. 3, 284 BGB.
- ✓ Ersatzfähig sind Aufwendungen, die im Vertrauen auf den Erhalt der mangelfreien Leistung gemacht wurden und billigerweise gemacht werden durften.
- ✓ Der Anspruch tritt an die Stelle des Schadensersatzes statt der Leistung.

5 Fristsetzung, Entbehrlichkeit und Grenzen



- ✓ Für §§ 281, 284 BGB ist regelmäßig eine erfolglose Fristsetzung zur Nacherfüllung erforderlich.
- ✓ Eine Frist kann insbesondere nach § 440 BGB entbehrlich sein, etwa bei Fehlschlagen oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung.
- ✓ Ohne Vertretenmüssen des Verkäufers scheidet Schadensersatz grundsätzlich aus, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.

6 Prüfungsreihenfolge / praktische Folge

1. Kaufvertrag
2. Sach- oder Rechtsmangel (§§ 434, 435 BGB)
3. Mangel bei Gefahrübergang
4. Vorrang der Nacherfüllung / Fristsetzung oder Entbehrlichkeit (§§ 439, 440 BGB)
5. Schadensersatz neben oder statt der Leistung (§§ 280, 281, 283, 311a Abs. 2 BGB)
6. Hilfsweise / alternativ Aufwendungsersatz (§ 284 BGB)



Entscheidend sind vor allem Fristsetzung, Vertretenmüssen und die richtige Anspruchsart.



Merksatz: § 437 Nr. 3 BGB eröffnet dem Käufer bei Mängeln Schadensersatz und Aufwendungsersatz. Für Schadensersatz statt der Leistung und für § 284 BGB ist regelmäßig eine erfolglose Nacherfüllung erforderlich; bei Mangelfolgeschäden genügt dagegen grundsätzlich § 280 Abs. 1 BGB.

IV. Besondere Verjährung im Kaufrecht

Verjährung im Kaufrecht

§§ 438, 475e, 203,
204, 212, 218 BGB

Mängelansprüche
unterliegen im Kaufrecht
besonderen
Verjährungsregeln.
Entscheidend sind
Fristdauer, Fristbeginn,
Arglist sowie Hemmung
und Neubeginn.



Oliver Michaelis

1 Grundprinzip



- ✓ Die kaufrechtlichen Mängelansprüche richten sich im Ausgangspunkt nach § 437 BGB.
- ✓ Die Verjährung der Ansprüche aus § 437 Nr. 1 und Nr. 3 bestimmt sich vor allem nach § 438 BGB.
- ✓ Rücktritt und Minderung sind Gestaltungsrechte; bei verjährtem Nacherfüllungsanspruch ist insbesondere § 218 BGB zu beachten.

2 Fristen im Überblick



- ✓ Regelmäßig beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre, § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB.
- ✓ Fünf Jahre gelten bei Bauwerken sowie bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB.
- ✓ Dreißig Jahre gelten bei dinglichen Rechten Dritter oder sonstigen im Grundbuch eingetragenen Rechten, § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB.

3 Beginn der Verjährung



- ✓ In den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BGB beginnt die Verjährung grundstzlich mit der Ablieferung der Sache, § 438 Abs. 2 BGB.
- ✓ Im Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB beginnt sie mit der Entstehung des Anspruchs, § 438 Abs. 2 BGB.
- ✓ Der Fristbeginn ist deshalb im Kaufrecht ein zentraler Prüfungspunkt.

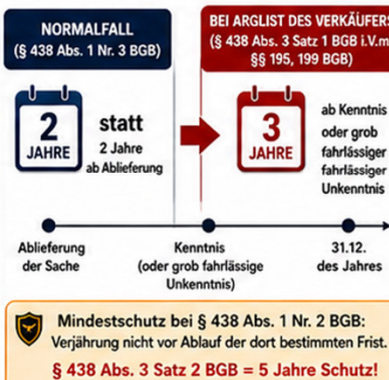
4 Arglist des Verkäufers – Was ändert sich?

Situation: Verkäufer verschweigt Mangel arglistig



- ✓ Verschweigt der Verkäufer den Mangel arglistig, gilt § 438 Abs. 3 Satz 1 BGB.
- ✓ Rechtsholger regelmäßige Verjährung nach §§ 195, 199 BGB statt der kürzeren Frist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB.
- ✓ Frist: 3 Jahre ab Schluss des Jahres der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis.

Die Änderung im Überblick



5 Hemmung und Neubeginn



- ✓ Verhandlungen können die Verjährung hemmen, § 203 BGB.
- ✓ Die Rechtsverfolgung, etwa durch Klage oder Mahnbescheid, kann die Verjährung hemmen, § 204 BGB.
- ✓ Ein Anerkenntnis oder bestimmte Vollstreckungshandlungen können zum Neubeginn der Verjährung führen, § 212 BGB.

6 Prüfungsreihenfolge / praktische Folge

- 1 Kaufvertrag
- 2 Sach- oder Rechtsmangel
- 3 einschlägige Frist nach § 438 Abs. 1 BGB
- 4 Fristbeginn nach § 438 Abs. 2 oder Abs. 3 BGB
- 5 Hemmung / Neubeginn nach §§ 203, 204, 212 BGB
- 6 Rechtsfolge: verjährte Ansprüche aus § 437 Nr. 1 und Nr. 3 BGB; Rücktritt unter den Voraussetzungen des § 218 BGB zu prüfen.



Merksatz: Im Kaufrecht ist § 438 BGB die zentrale Verjährungsnorm. Maßgeblich sind die Fristdauer, der Fristbeginn, Arglist (§ 438 Abs. 3 BGB) sowie Hemmung und Neubeginn (§§ 203, 204, 212 BGB).

Beispiel 5: Mangelhafte Büroausstattung

Fallbeispiel mit Musterlösung

Sachverhalt 5:

Die D-Bank kauft 100 hochwertige Leder-Bürostühle beim ortsansässigen „Bürostuhl Bernd“ für jeweils 2.999 EUR.

Nach Übergabe brechen bei mehreren Stühlen die Rollen ab. Die Stühle entsprechen erkennbar und nachweislich (also: unstrittig) nicht der vereinbarten Belastbarkeit.

Die Bank verlangt sofort Rückzahlung des Kaufpreises.

Frage:

Kann die Bank unmittelbar zurücktreten?

1 Kauf



Die D-Bank kauft 100 hochwertige Leder-Bürostühle beim ortsansässigen „Bürostuhl Bernd“ für jeweils 2.999 EUR.

2 Übergabe / Lieferung



Nach Übergabe brechen bei mehreren Stühlen die Rollen ab.

3 Mangel



Die Stühle entsprechen erkennbar und nachweislich (also: unstrittig) nicht der vereinbarten Belastbarkeit.

4 Rückzahlung verlangt



Die Bank verlangt sofort Rückzahlung des Kaufpreises.

Beispiel 5: Mangelhafte Büroausstattung

Fallbeispiel mit Musterlösung

Sachverhalt 5:

Die D-Bank kauft 100 hochwertige Leder-Bürostühle beim ortsansässigen "Bürostuhl Bernd" für jeweils 2.999 EUR.

Nach Übergabe brechen bei mehreren Stühlen die Rollen ab. Die Stühle entsprechen erkennbar und nachweislich (also: unstrittig) nicht der vereinbarten Belastbarkeit.

Die Bank verlangt sofort Rückzahlung des Kaufpreises.

Frage:

Kann die Bank unmittelbar zurücktreten?

Musterlösung 5:

Die fehlende Belastbarkeit kann einen Sachmangel nach § 434 BGB darstellen.

Rechte ergeben sich aus § 437 BGB. Vorrangig ist grundsätzlich Nacherfüllung nach § 439 BGB.

Rücktritt setzt regelmäßig eine erfolglose Frist zur Nacherfüllung voraus, § 323 BGB.

Ergebnis:

Sofortiger Rücktritt nur, wenn eine gesetzliche Ausnahme von der Fristsetzung greift.

Beispiel 6: Smartwatch ohne Sicherheitsupdate

Fallbeispiel mit Musterlösung

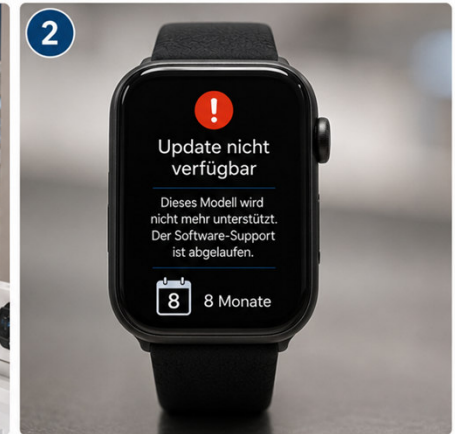
Sachverhalt 6:

K kauft als Verbraucher eine Smartwatch.

Nach acht Monaten stellt der Hersteller ein sicherheitsrelevantes Update bereit. Der Verkäufer informiert K nicht. Wegen einer Sicherheitslücke funktioniert die Zahlungsfunktion nicht mehr zuverlässig.

Frage:

Kommt ein Sachmangel in Betracht?



Beispiel 6: Smartwatch ohne Sicherheitsupdate

Fallbeispiel mit Musterlösung

Sachverhalt 6:

K kauft als Verbraucher eine Smartwatch.

Nach acht Monaten stellt der Hersteller ein sicherheitsrelevantes Update bereit. Der Verkäufer informiert K nicht. Wegen einer Sicherheitslücke funktioniert die Zahlungsfunktion nicht mehr zuverlässig.

Frage:

Kommt ein Sachmangel in Betracht?

Musterlösung 6:

Die Smartwatch kann eine Ware mit digitalen Elementen sein, § 327a Abs. 3 BGB.

Im Verbrauchsgüterkauf gilt § 475b BGB. Die Mangelfreiheit umfasst unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch Aktualisierungspflichten.

Unterbleiben Information oder Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen und beruht der Mangel darauf, kommt Sachmangelhaftung in Betracht.

Ergebnis:

Ein Sachmangel ist vertretbar zu prüfen.

A photograph of a modern, multi-story building with a grid-like facade of windows, partially obscured by a dark blue overlay. The building is situated behind a green lawn with some trees and a paved walkway in the foreground.

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT



Frankfurt School of Finance & Management gGmbH

Adickesallee 32-34

60322 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 154008-0

Fax: +49 69 154008-650

E-Mail: info@fs.de

www.frankfurt-school.de

Stand: 15.06.2026



twitter.com/FrankfurtSchool



facebook.com/FrankfurtSchool



youtube.com/FrankfurtSchoolLive



linkedin.com/company/frankfurtschool



instagram.com/frankfurtschool



Frankfurt School



KI Akademie
www.k-i.academy

